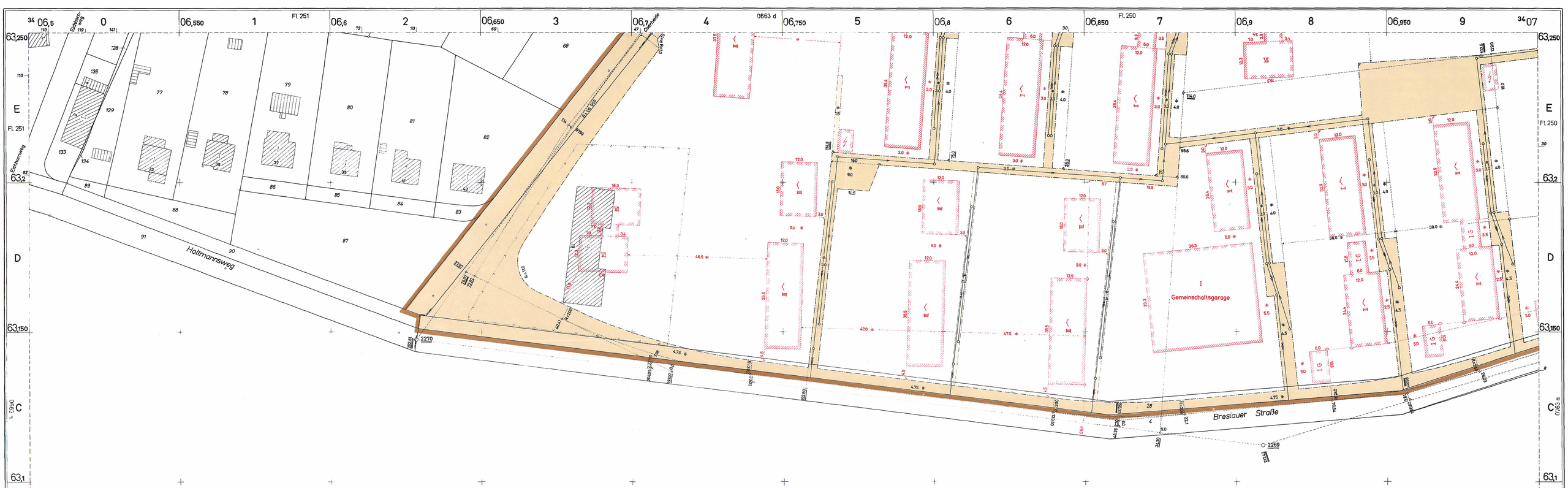


4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 (Coerde)
-Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung -
siehe Blatt 0763e

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster

Flur: 250, 251

Maßstab: 1:500

0663 b

Bebauungsplan Nr. 67

(1. Änderung)

Sämtliche Baugrundstücke liegen im WR - Gebiet

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Bau- und Straßenlinien, Grenzen und Höhen

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	
-57,64 Höhenlage der anbaufähig. Straßen ü.N.N.	

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, z.B. Fläche für Gemeinbedarf
- Abgrenzung für Stellplätze, Kinderspielplätze usw.
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Wohnbaufläche
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbebaufläche
- GI Industriegebiet
- MD Gemischte Baufläche
- MI Dorfgebiet
- MK Mischgebiet
- Kerngebiet
- SW Sonderbaufläche
- SO Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

WS 0,2/0,5
0,2 - Grundflächenzahl
0,5 - Geschoßflächenzahl

GI 0,7/9,0 B
0,7 - Grundflächenzahl
9,0 B - Baumassenzahl

- III Geschoßzahl vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- III 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II Abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Geschoßzahl neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Geschoßzahl als Höchstgrenze festgesetzt
- Geschoßzahl, Ausnahme im Einzelfall möglich

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geferigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 4. September 1963
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 20. September 1963
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 7. Oktober 1963 aufgestellt worden.
Münster, den 7. Oktober 1963
Oberbürgermeister — Ratsherr / Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom bis offengelegen.
Münster, den 196
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 7. Oktober 1963 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 7. Oktober 1963
Oberbürgermeister — Ratsherr / Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 196
Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. Oktober 1963 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 9. November 1963 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 12. November 1963
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat